



Kantonsratsbeschluss

betreffend Darlehen an die EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 18. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3695.2 - 17628 am 18. Dezember 2024 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt die Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens von maximal 35 Millionen Franken, das mit 1,5 Prozent verzinst wird, zur Unterstützung des EVZ bei der Erweiterung der Bossard Arena von derzeit 7200 auf künftig 9000 Plätze.

Seit ihrer Eröffnung im Jahr 2010 verzeichnen die Bossard Arena und der EVZ eine kontinuierlich steigende Nachfrage nach Zuschauerplätzen. Mittlerweile erreicht die Arena ihre Kapazitätsgrenzen, da die Spiele während der Qualifikation zu 97 Prozent und in den Playoffs sogar vollständig ausverkauft sind.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, ist eine Erweiterung von 7200 auf etwa 9000 Plätze geplant. Zusätzlich sollen neue Flächen für Gastronomie und weitere Angebote entstehen. Die Gesamtkosten des Bauprojekts belaufen sich voraussichtlich auf 45 Millionen Franken. Zur Finanzierung ist ein Darlehen des Kantons Zug in Höhe von 35 Millionen Franken vorgesehen. Ergänzend wird ein weiteres, nachrangiges Darlehen vom EVZ-Präsidenten und Hauptaktionär Hans-Peter Strebel bereitgestellt.

Die Stadt Zug erkennt den Bedarf an einer Kapazitätserweiterung, verzichtet jedoch angesichts eigener umfangreicher Investitionsprojekte auf eine finanzielle Beteiligung.

Mit der Erweiterung sollen die sportliche und wirtschaftliche Zukunft des EVZ gestärkt sowie die Attraktivität der Arena und ihrer Umgebung erhöht werden, was der gesamten Bevölkerung zugutekommt.

Die vorberatende ad-hoc Kommission ist diskussionslos und einstimmig mit 15:0 Stimmen auf die Vorlage eingetreten. Sie beantragt verschiedene Änderungen beziehungsweise Ergänzungen, auf welche in der Detailberatung Bezug genommen wird.

2. Eintretensdebatte

Die Kommission ist sich einig, dass der EVZ eine bedeutende Institution und ein wichtiger Faktor der Volkswirtschaft des Kantons Zug ist.

→ Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

I. Ingress

Keine Wortmeldungen.

§ 1

Keine Wortmeldungen.

§ 2 Abs. 1

Die vorberatende Kommission beantragt die Ergänzung des folgenden Zusatzes: «Der Darlehensbetrag ist ab Fertigstellung des Baus jährlich mit mindestens 1/30 zu amortisieren».

Es wird bemängelt, dass die Formulierung nicht eindeutig sei. Man könnte verstehen, dass die jährlich vorzunehmende Amortisation abnehme, da die Rückzahlung 1/30 des jeweiligen Ausstands betrage. Die Absicht sei aber, dass bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens jährlich mindestens 1/30 des ursprünglich gewährten Betrags zurückzuzahlen sei. Bei 35 Millionen Franken würde dies jährlich einen Betrag von mindestens 1 166 667 Franken ausmachen. Es wird deshalb der Antrag gestellt, den Zusatz wie folgt umzuformulieren: «Nach Fertigstellung des Baus ist das Darlehen jährlich in Tranchen von mindestens 1/30 des ursprünglich gewährten Betrags zu amortisieren».

Dem wird entgegengehalten, dass dieser Zusatz nicht notwendig sei. Die Amortisation sei mit der Laufzeit über 30 Jahre klar und eine entsprechende Präzisierung könne im Darlehensvertrag ausgeführt werden. Zudem könnten auch nicht beeinflussbare Faktoren den unternehmerischen Erfolg beeinträchtigen (zum Beispiel COVID-19-Pandemie), sodass einmal keine Rückzahlungen getätigt werden könnten. Deshalb wird der Antrag gestellt, den von der vorberatenden Kommission beantragten Zusatz ganz zu streichen. § 2 Abs. 1 würde demnach gemäss Antrag des Regierungsrats lauten.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag mit 4 zu 3 Stimmen zu, den Zusatz zu behalten und wie folgt umzuformulieren «Nach Fertigstellung des Baus ist das Darlehen jährlich in Tranchen von mindestens 1/30 des ursprünglich gewährten Betrags zu amortisieren».

§ 2 Abs. 2

Keine Wortmeldungen.

§ 3 Abs. 1

Keine Wortmeldungen.

§ 3 Abs. 2

Die vorberatende Kommission beantragt in Absatz 2 festzuhalten, dass die EVZ Sport AG bis zur vollständigen Rückzahlung des gewährten Darlehens inklusiv Zinsen auf Gewinnausschüttungen oder die Gewährung von Darlehen an Aktionäre verzichten muss.

Für die Stawiko stellt sich die Frage, wer die Aktionäre der EVZ Sport AG sind. Gemäss Geschäftsbericht 2022/23 (vgl. Beilage 4 zu Abklärungsauftrag Nr. 1 des Berichts der vorberatenden Kommission, Vorlage 3695.3 - 17946) und nachträglicher Abklärung bei Patrick Lengwiler, CEO, ist die EVZ Sport AG eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EVZ Holding AG.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

§ 3 Abs. 3

Die vorberatende Kommission beantragt in Absatz 3 festzuhalten, dass die EVZ Holding AG bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens inklusiv Zinsen verpflichtet ist, jährlich eine ordentliche Revision der Konzernrechnung durchführen zu lassen. Der Kanton habe keine Sicherheiten für das Darlehen und eine ordentliche Revision ermögliche mehr Transparenz und eine frühzeitige Erkennung finanzieller Probleme. Die ordentliche Revision sei für die Konzernrechnung der EVZ Holding AG – und nicht nur für die EVZ Sport AG – vorzuschreiben, da damit eine vollständige finanzielle Transparenz über alle Geschäftsbereiche gewährleistet werde. Durch diese Vorgaben würde das Risiko des Kantons minimiert.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

§ 3 Abs. 4

Die vorberatende Kommission beantragt in Absatz 4 folgendes:

«Änderungen im Aktionariat der EVZ Holding sind dem Regierungsrat innert 30 Tagen schriftlich zu melden, wobei die Aktionäre verpflichtet sind, sich selbst oder die an ihnen wirtschaftlich berechnete Person zu melden, sofern sie direkt oder indirekt mit mindestens 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt sind.»

Diese Vorgabe führe zu mehr Transparenz für den Kanton und als Darlehensgeber sei es essenziell, über bedeutende Änderungen in der Eigentümerstruktur informiert zu sein. Damit könnten frühzeitig potenzielle Risiken erkannt werden, die sich aus Veränderungen im Aktionariat ergeben würden. Der Kanton könne damit besser die finanzielle Stabilität und Integrität überwachen und bei Bedarf angemessene Massnahmen ergreifen, um seine Interessen zu schützen.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag der vorberatenden Kommission zu.

§ 3 Abs. 5 (neu)

Es wird der Antrag gestellt, einen neuen Absatz 5 einzufügen: «Die EVZ Holding AG und ihre Tochterunternehmen verpflichten sich, während der Dauer der Rückzahlung des Darlehens keine Werbepartnerschaften mit in der Schweiz strafrechtlich und rechtskräftig verurteilten Firmen einzugehen». Der EVZ werde stark mit dem Kanton Zug in Verbindung gebracht – insbesondere wenn nun auch noch ein Darlehen gewährt werde. Damit solle dem Reputationsrisiko Rechnung getragen werden. Die Stadt Zug habe zum Beispiel aus diesem Grund auch ein Vetorecht bei der Namensgebung des Stadions.

Dem wird entgegengehalten, dass der EVZ sich die Werbepartnerschaften gut überlegen werde, damit negative Reputationen vermieden werden könnten. Eine Vermischung der

Gründe, welche für die Gewährung des Darlehens sprechen würden (gesellschaftlich, kulturell, wirtschaftlich, sportlich etc.) mit Sanktionen gegenüber bestimmten Unternehmen, sei nicht opportun. Zudem berücksichtige diese Formulierung die Schwere der Verfehlung nicht. Es könne Unternehmen geben, welche für Bagatellen verurteilt worden seien.

- Die Stawiko stimmt mit 6 zu 1 Stimmen gegen den Antrag, den neuen Absatz 5 einzufügen.

§ 4

Die vorberatende Kommission beantragt, Absatz 1 von Paragraph 4 in Bezug auf die zeitlichen Komponenten der Information an den Kanton zu konkretisieren. Die EVZ Sport AG solle mindestens quartalsweise wichtige Informationen zum Projekt, dessen Finanzierung und den Bau-fortschritt unaufgefordert mitteilen. Zudem wird auf die rechtzeitige Information mit der Formulierung «in jedem Fall rechtzeitig» stärkeres Gewicht gelegt. Die vorgeschlagene Formulierung des Regierungsrats sei zu unbestimmt.

Dem wird entgegengehalten, dass eine quartalsweise Berichterstattung ein zu enger Rhythmus sei. Diese Vorgabe sei zu einschränkend. Wichtiger sei, dass die wesentlichen Informationen rasch gemeldet würden. Es wird deshalb der Antrag gestellt, die Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrats zu übernehmen.

- Die Stawiko stimmt mit 6 zu 1 Stimmen für den Antrag, in § 4 Abs. 1 die Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrats zu übernehmen.

II – IV

Keine Wortmeldungen.

4. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 7 Ja- zu 0-Nein-Stimmen der Vorlage Nr. 3695.2 - 17628 gemäss Anträgen laut Detailberatung zuzustimmen.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3695.2 - 17628 einzutreten und ihr gemäss den Erläuterungen und Anträgen zuzustimmen.

Edlibach, 18. Dezember 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson

Beilage:

- Synopse